

Förderrichtlinie Baudenkmalpflege der Stadt Münster

Richtlinie der Stadt Münster (Städtische Denkmalbehörde) über die Gewährung von Zuwendungen für kleinere private Baudenkmalpflegemaßnahmen

Diese Richtlinie regelt -nach der Änderung der Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2026- die Förderung kleinerer Baudenkmalpflegemaßnahmen durch die Stadt Münster.

Die sogenannten Pauschalzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Gemeinden zur Förderung kleinerer Baudenkmalpflegemaßnahmen gem. den bisherigen „Förderrichtlinien Denkmalpflege“ in der vorherigen Fassung vom 16. Mai 2019 sind mit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien des Landes-Nordrhein Westfalen zum 01.01.2026 entfallen. Diese bisherigen Pauschalzuwendungen, welche einen städtischen Eigenanteil um eine Förderung in gleicher Höhe ergänzt hatten, werden durch eine „fachbezogene Pauschale“ ersetzt (§ 30 Haushaltsgesetz 2026 – HHG 2026 NRW) welche unabhängig vom städtischen Eigenanteil ist. Auf diese fachbezogene Pauschale des Landes wird bei Anwendung dieser Richtlinie zukünftig vorrangig, also vor der Verwendung der im jeweiligen Haushalt beschlossenen städtischen Eigenmittel zurückgegriffen.

1. Zuwendungszweck

- 1.1** Entsprechend § 35 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) beteiligt sich die Stadt Münster im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit an Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch Gewährung von städtischen Mitteln (Zuwendungen). Die Einzelheiten der Förderung bestimmen sich nach dieser Richtlinie. Soweit sich hieraus nichts anderes ergibt, finden darüber hinaus die Verwaltungsvorschriften - VV - und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 Landeshaushaltsordnung - LHO - ergänzend Anwendung.
- 1.2** Ein Anspruch von Antragstellerinnen und Antragstellern auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Münster (Städtische Denkmalbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Rahmen der für diesen Zweck beschlossenen verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen, deren zuwendungsfähigen Ausgaben 10.000 Euro nicht überschreiten, und die der Instandsetzung, Erhaltung, Freilegung oder Sicherung sowie der wissenschaftlichen Erforschung, der Erfassung oder der Präsentation von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sowie von in Denkmalbereichen liegenden Objekten dienen. Welche Ausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben für das Baudenkmal gelten, richtet sich stets nach den gleichen Kriterien wie in den Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. Zuwendungsempfängende

Natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts und Kirchen oder Religionsgemeinschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur dann bewilligt, wenn

- 4.1.** das Denkmal in die Denkmalliste der Stadt Münster eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird oder das Objekt innerhalb eines festgelegten Denkmalbereichs liegt,
- 4.2** eine erforderliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 DSchG NRW vorliegt sowie
- 4.3** die Maßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen und abgeschlossen wird, wobei eine Förderung nur möglich ist, wenn mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Im Falle eines notwendigen, vorzeitigen Beginns der Maßnahme kann auf Antrag eine Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden; diese Erlaubnis kann im Einzelfall von der Unteren Denkmalbehörde erteilt werden.
- 4.4** Eine Förderung ist nicht möglich für Maßnahmen, die aus anderen Zuwendungen des Landes oder Bundes gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Zuschuss in einer Höhe von weniger als 5000 €, also max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten - welche bei maximal 10.000 € liegen.

5.3 Form der Zuwendung:

Zweckgebundene Zuschüsse

5.4 Höhe der Zuwendung

- 5.4.1** Der Fördersatz beträgt für Kirchen oder Religionsgemeinschaften bis zu 30 Prozent und für Private Baudenkmaleigentümerinnen und -eigentümer bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.4.2** Bei der Bemessung der Zuwendung sind die Interessen der Stadt und des Zuwendungsempfängers sorgfältig abzuwägen. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Bedeutung des Denkmals,
- Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme,
- nicht gegebene wirtschaftliche Nutzbarkeit des Baudenkmals
- Finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers,

- Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Baudenkmal.

5.4.3 Berechnungsgrundlage für die Zuwendungshöhe sind die eingereichten Unterlagen. Bei Abweichungen zwischen veranschlagten und nachgewiesenen Ausgaben gilt der jeweils niedrigere Betrag.

6 Verfahren

6.1 Förderantrag

Anträge sind mit den zur denkmalpflegerischen Beurteilung der beabsichtigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Planzeichnungen) bei der Stadt Münster – Städtische Denkmalbehörde – so rechtzeitig einzureichen, dass eine Umsetzung, der Rechnungsnachweis und die Auszahlung im jeweiligen Kalenderjahr möglich ist.

6.2 Ausgabennachweis

Nach Abwicklung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis spätestens bis zum 30. November eines Jahres vorzulegen.

6.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Münster – Städtische Denkmalbehörde

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung wird mit dem Zuwendungsbescheid geregelt.

7 Rückzahlung

Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a. das Vorhaben nicht durchgeführt wird, oder es so durchgeführt worden ist, dass es der erteilten denkmalrechtlichen Erlaubnis nicht mehr entspricht,
- b. das Vorhaben im Bewilligungsjahr nicht fertiggestellt wird,
- c. sich die wesentlichen Sachverhalte für die Zuschussgewährung geändert haben,
- d. im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Sachverhalte für die Zuschussgewährung beinhalten,
- e. im Bewilligungsbescheid geforderte Auflagen nicht erfüllt werden.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie erlaubt der städtischen Denkmalbehörde der Stadt Münster ab Beschluss des Rates über die Vorlage 0300/2026 die Verausgabung der im jeweiligen Haushalt beschlossenen oder der vom Land für diesen Zweck zugewiesenen Geldmittel. Die Richtlinie ist zu ändern, wenn diese nicht mehr den Förderrichtlinien des Landes NRW entspricht oder vom Land NRW keine Zuwendung mehr erfolgt.